

Rechts- und Sozialgeschichte

Kapitel 2: Mittelalter und Neuzeit

1. Der Übergang von der Antike zum Mittelalter

In der Zeit von etwa 375 p.Chr.n bis 550 fand ein Phänomen statt, das von der deutschen Geschichtswissenschaft als die Völkerwanderung bezeichnet wird. Diese Völkerwanderung wird von unseren Historikern als eine wesentliche Epoche angesehen, weil eine Reihe von Germanenstämmen darin die Hauptrolle spielen und in der Folge an neuen Wohnsitzen Großreiche errichteten, die, bis auf das Frankenreich, alle sehr kurzlebig waren. Diese Sichtweise stimmt aber nur zum Teil. Zum einen haben sich schon wesentlich früher, etwa ab dem Jahre 150 a.Chr.n. Germanenzüge nach Süden und Südwesten abgespielt, man vergleiche insofern die Wanderung der Kimbern und Teutonen und den Versuch der germanischen Sueben unter ihrem Heerkönig Ariovist, in Gallien einzudringen (ab etwa 60 a.Chr.n.). Zum anderen nahmen an der eigentlichen Völkerwanderung auch nicht-germanische Völker teil, wie etwa die Hunnen, Araber, Slawen und Ungarn. Schließlich ist die Begrenzung auf den Zeitraum bis 550 völlig aus der Luft gegriffen, von einem Ende der Völkerwanderung kann man erst ab dem Jahre 886 sprechen, als die Magyaren in ihrem heutigen Siedlungsraum in der pannonischen Tiefebene, dem heutigen Ungarn, ankamen.

Es ist müßig, die Ursachen für diese großräumige Verschiebung von Bevölkerungen herausfinden zu wollen, zumal es solche Wanderungen ja schon zu allen Zeiten gegeben hat. Die Vertreter der Völkerwanderungstheorie haben trotz vielfältiger Meinungen im Detail alle die Auffassung, dass der Untergang des weströmischen Reichs, gemeinhin auf das Jahr 476 p.Chr.n. datiert, auf die Völkerwanderung zurückzuführen ist und die entscheidende Zäsur zwischen der Antike und dem Mittelalter bildet. Ob man nun die Ursache dafür, dass das weströmische Reich sich und seine Provinzen nicht mehr verteidigen konnte auf inneren Verfall (Dekadenz)

zurückführt¹ oder den Ansturm der Araber auf Spanien und Frankreich als Auslöser erkennt², ist für die Betrachtung der Ergebnisse unbeachtlich. Entscheidend ist vielmehr, dass sich Rom ab dem beginnenden dritten nachchristlichen Jahrhundert schon aus manchen Provinzen zurückzuziehen begann, weil es nicht mehr über die überlegene Militärmacht gebot, diese Provinzen zu schützen und zu verwalten. Diese Entwicklung setzte sich fort und erlebte nur insoweit einen Höhepunkt, als es ab der Mitte des fünften nachchristlichen Jahrhunderts auch Italien selbst war, das seine Besetzung durch fremde Heere nicht mehr abwehren konnte. In einer Provinz aber hielt sich seltsamer Weise die römische Verwaltung noch länger: In Gallien verselbständigte sich der Machtbereich des römischen Gouverneurs Aetius, der lange versuchte, zumindest in seinem Machtbereich die römische Ordnung auch ohne funktionierende Zentrale aufrecht zu erhalten. Es gelang ihm, mit seinen römischen Truppen, verstärkt durch Germanen (Franken, Burgunder, Westgoten), im Jahre 451 die nach Ostgallien vorgedrungenen Hunnen in der Schlacht auf den katalaunischen Feldern (bei Châlons sur Marne) vernichtend zu besiegen. Der Preis dafür war, dass sich letztlich auch in Gallien germanische Stämme ansiedelten. Der Anführer des fränkischen Kontingents war der in römischen Diensten stehende Childerich, der damals bereits die römische Provinz Belgica Secunda (etwa auf dem Gebiet der heutigen Niederlande und des heutigen Flandern) beherrschte. Trotz der gewonnenen Schlacht auf den katalaunischen Feldern verfiel die römische Macht zusehends und besonders die Franken weiteten nach blutigen Konflikten mit ihren einstigen westgotischen Verbündeten ihre Macht auf weite Teile Galliens aus. Childerichs Sohn Chlodwig I. verdrängte ab 482 die ebenfalls nach Gallien drängenden Alemannen und den letzten römischen Heerführer Syagrius und schwang sich zum mächtigsten Herrscher in Gallien auf. Er fand einen Verbündeten in der christlichen Kirche, als er sich gegen Ende des fünften Jahrhunderts zusammen mit der Mehrheit seiner Anhänger von Bischof Remigius (frz. St. Rémy) in dessen Kathedrale zu Reims taufen ließ. Das genaue Jahr, von manchen mit 496 angegeben, ist unsicher. Die katholische Kirche, die in Gallien über einen von fast allen Bewohnern getragenen Rückhalt verfügte, wirkte als stabilisierender Faktor, die

¹ Gibbon, Edward, *The History of the Decline and Fall of the Roman Empire*, 1776; Alexander Demandt, *Der Untergang Roms. Die Auflösung des römischen Reiches im Urteil der Nachwelt*, München 1984

² Pirenne, Henri, *Mahomet et Charlemagne*, Paris/Bruxelles 1936

allerdings noch einen „Schwertarm“ benötigte und ihn in Gestalt der nun ebenfalls katholischen Franken fand³.

(Eine Darstellung Chlodwigs I. (482 – 511) aus dem XVII. Jahrhundert)



Die von Chlodwig I. gegründete Dynastie der Merowinger beherrschte Gallien und weite Teile Deutschlands fast dreihundert Jahre lang und wurde Ende des achten Jahrhunderts durch die ebenfalls fränkische Dynastie der Karolinger (Pippin der Kurze, frz. Pépin le Bref) ersetzt, die sich ebenfalls als Stütze des Papsttums erwies.

Dennoch bedeutete die Übernahme der höchsten weltlichen Macht in Gallien und dem späteren Deutschland einen Umbruch. Rom hatte bereits die Idee des Territorialstaats entwickelt und seine Institutionen darauf ausgerichtet. Diese Idee war den Germanen in der Zeit zwischen 400 und 800 noch völlig fremd. Ihr Staatsverständnis baute auf gegenseitigen Personenbeziehungen auf, die mit den Begriffen „Herrschaft“ und „Gefolgschaft“ gekennzeichnet werden. Gegenseitige Treueschwüre des Herrschers und seiner Gefolgsleute waren für die noch dem Sippensystem verhafteten Germanen das Instrument, um ihre Herrschaft auf nicht Blutsverwandte auszudehnen.

³ Andere Germanenstämme, wie z.B. die Goten, waren schon christianisiert, hingen aber der von Rom abgelehnten arianischen Glaubensrichtung an. Die Arianer betrachteten Jesus nur als gottähnlich, nicht als gottgleich, wie der Katholizismus. Das erste Konzil von Nicäa (325) drückt die Streitfrage mit den griechischen Begriffen homoousos (wesenseins) und homoousios (wesensähnlich, Arianismus) aus. Der Unterschied in dem einen Buchstaben „i“ (griech. Iota) ist das Iota, von dem man sprichwörtlich nicht abweichen soll, um nicht der Ketzerei zu verfallen. Mit der Zugehörigkeit der Franken zur römischen Kirche stützten sich beide Kräfte gleichzeitig. Das nach 500 entstehende katholische Frankenreich ist eine der Hauptursachen dafür, dass sich die Papstkirche gegen das Arianertum durchsetzen konnte. Selbst innerhalb der katholischen Kirche gewinnt der römische Papst auch erst im 5. Jahrhundert nach Christus die herausragende Stellung, die er heute innehat. Am Konzil zu Nicäa (325) nahm er z. B. nicht teil, er war den anderen Bischöfen nicht wichtig genug, um eingeladen zu werden.

Wesentlichen Einfluss auf die nachfolgende Zeit hatte die im Auftrag Chlodwigs I. ab 507 schriftlich zusammengestellte *Lex Salica*. Die Salier oder Salfranken waren der fränkische Hauptstamm, den Childerich geeinigt hatte. Das Wort „Sal“ leitet sich von den für diesen Stamm typischen Einraumhäusern ab. Unser heutiges Wort Saal ist sein Nachfolger. Bei der *Lex Salica* handelt es sich um ein typisches altertümliches Stammesrecht. Besondere Beachtung findet allerdings das Erbrecht. Titel 59.5 der *Lex Salica* verbot das Frauenerbrecht an Grund und Boden: „*De terra vero nulla salica in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra pertineat*“. (An Grund und Boden soll aber keine salische Frau ein Erbe erhalten, sondern aus dem männlichen Geschlecht sollen die, die Brüder waren, alles Land erhalten.) Aus diesem Verbot der Landvererbung an Frauen leitete man später ab, das auch das Land eines Königs nicht an Frauen fallen dürfe, damit waren sie von der Thronfolge ausgeschlossen. Der *Sachsenspiegel* verweist im dritten Buch, Titel 59 noch darauf und unterstellt alle deutschen Könige dieser *Lex Salica*, gleichgültig, welchem Stamm sie angehörten. Das Verbot der Thronfolge von Frauen ist an vielen europäischen Höfen noch bis ins späte XX. Jahrhundert beibehalten worden, zum Beispiel hat es die belgische Verfassung erst 1991 abgeschafft.

2. Lehenssystem und Personenverbandsstaat

Die Verbindung zwischen Herrschern und Gefolgsleuten bezeichnet man auf Deutsch als „Lehenssystem“, im Französischen hat sich der Begriff „*féodalité*“ eingebürgert, der von dem lateinischen „*foedus*“ kommt, was Bundesgenosse bedeutet. Zumindest im heutigen Frankreich wurde das Lehenssystem schon in der Zeit der Merowinger begründet. Deren „*maiordomus*“ oder Hausmeier (Vorsteher des Hofes und Vertreter des Königs) Karl Martell (686 – 741) verteilte Lehen als territorial abgegrenzte Gebiete mit Herrschaftsrechten an fränkische Adlige, um vor allem den Südwesten des Frankenreichs gegen die anstürmenden Araber zu verteidigen, die Karl Martell unter ihrem Anführer Abdur Rahman im Jahre 732 in der Schlacht von Tours und Poitiers besiegt hatte. An dieser Maßnahme werden Gestalt und Sinn des Lehenssystems deutlich: Der Herrscher vergibt eine wichtige Aufgabe, hier die Verteidigung gegen die Araber, an einen mächtigen Gefolgsmann. Dieser verpflichtet sich, mit seinen eigenen Gefolgsleuten zusammen diese Aufgabe auszuführen und

erhält von seinem eigenen Lehnsherrn (frz. souverain) als dessen Lehnsmann (frz. suzerain) das Recht, sein Gebiet politisch und wirtschaftlich frei zu verwalten (lat. beneficium = Wohltat). Das Lehnverhältnis wird beiderseits beeidet. Der Lehnsmann des Königs (oder seines Hausmeiers) benötigt aber die Unterstützung seiner Gefolgsleute, denen er ebenfalls Lehen gewährt. So entwickelte sich eine ununterbrochene Lehnspyramide, die vom König bis zum freien Bauern reicht. Aber nicht nur territoriale Teilherrschaft konnte Gegenstand eines beneficiums sein, sondern auch einzelne Rechte (Gerichtsbarkeit, Steuern, Stapelrecht, Salzrecht, Jagdrecht) oder Ämter am Hof oder im Lande. Manche Lehnsleute hatten durchaus mehrere verschiedene Lehnrechte inne.

Auch die Kirche war in vielen Fällen Lehnsträgerin. In Gestalt von Bistümern oder Klöstern erwarb sie Rechte, z.B. gegen das Versprechen, ein bestimmtes Gebiet urbar zu machen, aber auch, vor allem in Deutschland, Herrschaftsrechte, so dass deutsche Bischöfe in den Reichsfürstenstand aufrückten.

Mittelbar oder unmittelbar sind also alle Herrschaftsebenen von oben bis nach unten miteinander verbunden. Die Lehnsleute erhalten die Organisationsgewalt in einem bestimmten Raum, was wegen der fehlenden Unterscheidung zwischen öffentlichem und Zivilrecht auch eigentumsähnliche Rechte, beispielsweise an Grund und Boden, umfassen kann, dafür verpflichten sie sich im Gegenzug zur Unterstützung ihres Lehnsherrn, letztlich des Königs. Vor allem auf den oberen Ebenen der Lehnspyramide besteht die Gefolgschaft der Lehnsleute vor allem im so genannten „Heerbann“, nämlich der Unterstützung durch Gestellung von Kriegern. Auf der unteren Ebene umfasst die Gefolgschaft oft auch Abgaben, den „Zehnt“ (daraus unser Wort „Zins“ für eine wiederkehrende Leistung), bis hin zu Arbeiten auf einem Landgut des Lehnsherrn, der Fron.

Auf den oberen Ebenen der Lehnspyramide werden die Lehen zunehmend für mehrere Leben (eine bestimmte Anzahl von Erben) vergeben, bis sie schließlich meistens auf Dauer erblich werden (Lehensabschied Konrads II. von 1037). Auf der unteren Ebene der Lehnspyramide geraten einstmals freie Bauern bei Wirtschaftskrisen (Missernten) schnell in die persönliche Abhängigkeit ihres früheren Lehnsherrn und es entwickelt sich die Hörigkeit (Leibeigenschaft).

Auf diese Art und Weise entwickelt sich die Heerschildordnung, die eine (ungeschriebene) erste Verfassung Deutschlands darstellt, zumindest ab dem X. Jahrhundert, der Zeit der Ottonen und Salier.

Den **ersten Heerschild** (ein Symbol für das Recht, den Heerbann zu berufen) trug der deutsche König (meistens auch römischer Kaiser).

Im **zweiten Heerschild** erscheinen die Reichsfürsten (Herzöge), Bischöfe, Äbte und später auch die reichsfreien Städte,

im **dritten Heerschild** finden sich Adlige, die keine Fürsten sind,

im **vierten** und **fünften** nicht adlige Freie, die als Schöffen zum Richteramt befähigt sind,

alle anderen stehen im **sechsten Heerschild**, über den Eicke von Repgow in seinem Sachsenspiegel schreibt, dass er eigentlich keinen eigenen Heerschild mehr darstellt.

Eicke von Repgow bemerkt damit, dass die ursprünglich darin zusammengefassten kleineren Bauern bereits entweder fronpflichtig geworden oder in Leibeigenschaft geraten sind. Die Pflicht, Soldaten zu stellen, wirkt sich zwar auch auf sie aus, stellt aber letztlich nicht mehr die Hauptpflicht ihrer Leistungen dar, und zwar auch deswegen, weil mit dem Aufkommen der Ritterheere die taktische Bedeutung der Fußsoldaten geringer wird.

(Die Lehnspyramide. Eine Darstellung aus dem Sachsenspiegel)



Ökonomisch fallen schon im IX. Jahrhundert die Grundherrschaft (dingliche Komponente) und die Leibherrschaft (persönliche Abhängigkeit) auf der untersten Ebene zusammen. Ein Großteil der Bauern ist an Grund und Boden gebunden und folgt rechtlich bei einer Übertragung des Lehens von einem Lehnsherrn auf den anderen dem Grund und Boden nach. Während des gesamten Mittelalters sind diese Bauern zwar wirtschaftlich total vom Grundherrn abhängig, dürfen auch nicht ohne Erlaubnis auswandern, dennoch werden sie nicht als Sklaven angesehen. Dies ändert sich aber ab dem XIV. Jahrhundert, als es üblich wird, Leibeigene auch ohne Grund und Boden zu verkaufen und ihnen Eheschließungen mit anderen Personen,

die nicht Leibeigene desselben Grundherrn sind, zu untersagen. Ein Erlass Kaiser Friedrichs I. von 1524 spricht den Grundherren ganz allgemein die Halsgerichtsbarkeit über die Leibeigenen zu und damit das Recht, sie auch töten zu lassen. Dieser Erlass löste den Bauernkrieg von 1524 bis 1526 aus, als die Bauern unter Thomas Müntzer sich gegen diese Maßnahmen erhoben.

Eine andere weit reichende Konsequenz der Anhäufung des Grundeigentums in der Hand relativ weniger Grundherren war, dass zu bestimmten Zeiten ein Bevölkerungsüberdruck entstand. Bauern, die in der alten Heimat nicht mehr beschäftigt werden konnten, zogen unter der Führung jüngerer Adelssöhne oder neu ernannter Bischöfe in andere Gebiete. Wer im Mittelalter von niemandem beanspruchtes Land rodete, erwarb ein so genanntes „Allod“, das keinem Grundherrn unterstand und in Eigenregie verwaltet wurde. Etwa ab dem X. Jahrhundert gab es im Siedlungsgebiet zwischen Nordsee und Alpen, Rhein und Elbe kaum noch solche Gebiete. Dies löste schließlich die deutsche „Ostkolonisation“ aus, einen großen Zug über die Elbe hinweg, mit dem zunächst das Gebiet der ehemaligen DDR, dann auch das heutige Westpolen bis hin nach Westpreußen erobert wurde. Diese neu eroberten Territorien waren aber keinesfalls menschenleer, sondern von westslawischen Stämmen besiedelt, etwa den Wenden, Sorben, Lusitzen und Kaschuben. Deren schon seit dem VIII. Jahrhundert begonnene Bestrebungen, eigene Reiche zu gründen (etwa das mährische Reich), wurden dadurch zunichte gemacht. Zwar blieb es bei einer Mischbevölkerung aus Deutschen und Slawen (*Martin Luther beschwerte sich noch Anfang des XVI. Jahrhunderts darüber, in wendischen Dörfern im heutigen Sachsen-Anhalt nicht verstanden zu werden, das Gebiet des heutigen Freistaats Sachsen war bis ins XV. Jahrhundert hinein fast völlig von slawischen Lusitzen bewohnt und bis heute wohnen in der Ober- und Niederlausitz, also im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen die slawischen Sorben*), trotzdem wurden weite Gebiete nicht ohne Gewalt eingedeutscht. Das nennt man die „Tragödie der Westslawen“.

Eine bessere politische Organisation, etwa durch die Einrichtung von Bistümern mit weltlicher Herrschaft (Magdeburg u.a.) und Neuerungen in der Landwirtschaft, die zu besseren Ernteerträgen führten, begünstigten eine Ausdehnung Deutschlands nach Osten. Die Erfolge, die diese Neusiedler bei der Urbarmachung bisher nicht

landwirtschaftlicher Landstriche erzielten, führte sogar zur Anwerbung deutscher Siedler durch ausländische Staaten. Das bekannteste Beispiel ist die Ansiedlung der „Siebenbürger Sachsen“ im heutigen Rumänien (damals Ungarn).

3. Die landwirtschaftliche Revolution des X. Jahrhunderts und ihre Folgen

Woher kamen die landwirtschaftlichen Neuerungen und die besseren Ernteerträge, die die Ostkolonisation auslösten? Im X. Jahrhundert setzt sich auf den an und für sich schon ertragreichen Lößböden, die in Westfalen, im Rheinland, in Belgien und in Nordfrankreich vorkommen, die Dreifelderwirtschaft durch. Im jährlichen Wechsel wird auf einem Acker Sommergetreide angebaut, dann Wintergetreide, im dritten Jahr liegt der Acker brach und dient als Viehweide. Auf diese Weise gibt es jährlich zwei Ernten statt einer, es bilden sich ausreichende Viehtriften und, was am wichtigsten ist, die Böden laugen nicht so schnell aus. Hinzu kam der Fruchtwechsel. Man baute nicht mehr jährlich dasselbe Getreide an, sondern auch andere Früchte, wie z.B. Linsen oder Gemüse. Unterschiedliche Saat entzieht dem Boden auch unterschiedliche Nährstoffe und führt ihm andere Nährstoffe hinzu. Das Wildgras auf einer Brache ist artenreich und begünstigt die Regeneration des Bodens besonders. Hinzu kommt die natürliche Düngung durch tierische Exkrememente. Dies macht auch in dem relativ kalten und feuchten Klima des nordwestlichen Europas eine feste Besiedlung und die Nutzung aller Ackerreserven möglich.

Hinzu kam die Erfindung des Räderpflugs, die, Ironie der Geschichte, den Slawen zugeschrieben wird. Vorher hatte man den Hakenpflug verwendet, der nur oberflächliche Furchen in den Boden zog. Der Räderpflug hat eine richtige Schar und ein Aufritzmesser, das so genannte Streichblech. Damit wird der Boden zuerst aufgeritzt und dann von der Pflugschar gewendet. Später kam man darauf, sogar Pflüge mit mehreren Pflugscharen zu bauen, die natürlich den Boden noch gründlicher wenden konnten. Bei mehrjähriger Bearbeitung liegen also immer neue Schichten des Bodens oben, frühere Oberflächen können sich unterirdisch regenerieren. Die jeweils für die Pflanzenzucht verwendete Humusschicht ist dadurch über mehrere Bearbeitungszyklen gesehen nährstoffreicher und das Risiko von Missernten sinkt, der durchschnittliche Ernteertrag verdreifacht sich. Bessere Erträge erlaubten es, die gegenüber den früher eingesetzten Zugochsen die viel kräftigeren

aber auch kostspieligeren Pferde einzusetzen. Mit ihnen konnte ein Bauer viel größere Flächen bearbeiten. Die Ernährungslage verbesserte sich auf erfreuliche Weise.

(Ein Pflug mit Schar und Streichblech)



Diese beiden Neuerungen, die Agrarrevolution des X. Jahrhunderts genannt, lösten nicht nur die vorhin beschriebene Ostkolonisation aus, sondern ermöglichte es auch, dass sich Bevölkerungsschichten, die vorher zwingend für die Nahrungsmittelproduktion gebraucht wurden, anderen Berufen zuwenden konnten. Dies bedeutete zunächst einen Aufstieg des Handwerks in dörflichen Siedlungen, also eine Arbeitsteilung zwischen Bauer und Handwerker. Die Bauern konnten sich verstärkt ihrem eigentlichen Erwerb zuwenden, der auch profitabler wurde, und

Haushaltsgüter wie landwirtschaftliches Gerät, Haushaltsgeschirr und Bekleidung von örtlichen Handwerkern zukaufen. Damit entstand ein wachsender Bedarf für Universaltauschmittel, also für eine funktionierende Geldwirtschaft.

Diese Arbeitsteilung begünstigte aber auch die Anlage größerer Siedlungen, die im Kern der Handwerksproduktion und dem überörtlichen Handel nachgingen. Es wurden neue Städte gegründet und alte, bedeutungslos gewordene Siedlungen aus der Römerzeit (Trier, Köln) belebten sich neu.

Bereits früher bekannte Bischofssitze oder Königspfalzen (königliche Gehöfte, auf denen der König von Zeit zu Zeit weilte) wurden zu Städten erweitert (z.B. Münster, Paderborn oder Hildesheim), andere Städte wurden im Rahmen der Ostkolonisation gegründet (z.B. Magdeburg) oder wegen der günstigen landwirtschaftlichen Entwicklung neu geschaffen (z.B. Freiburg i. Br.). Den meist geistlichen oder adligen Stadtgründern kam es darauf an, dass sich neue Bewohner in der Stadt niederließen. Deshalb versprachen sie den Stadtbewohnern Privilegien, z.B. Befreiung aus der Leibeigenschaft („Stadtluft macht frei!“, Steuerfreiheit oder die Selbstverwaltung nach eigenem Recht.

4. Das Stadtrecht am Beispiel des „Magdeburger Rechts“

Mit der Einführung (eigentlich Genehmigung durch den Stadtherrn) von Stadtrechten wurde die Lehnsordnung für die Stadtbewohner durchbrochen. In welcher Weise das geschah, soll nachfolgend an dem berühmten Magdeburger Recht erläutert werden. Das Magdeburger Recht war spätestens im Jahre 1188 entwickelt und ist deswegen so bedeutsam geworden, weil viele deutsche und auch polnische Städte es übernommen haben. Es steht also exemplarisch für die neue Freiheit und Selbstverwaltung städtischer Bürgerschaften.

(Die Turmfassade des Magdeburger Doms)



Das erste erhaltene Dokument zum Magdeburger Recht ist das Privileg des Bischofs Wichmann von 1188. In diesem Privileg vereinfachte er die Gerichtsordnung für die Stadt. Das bedeutet natürlich, dass es schon vorher ein Stadtrecht gegeben haben muss, das leider nicht schriftlich erhalten ist. Der Stadtherr, im Falle Magdeburgs der Bischof, überließ den Bürgern seiner Stadt, sicher nicht kampfflos, immer mehr Eigenverwaltung. In Magdeburg kauften die Bürger dem Bischof 1294 die Ämter des Stadtvogts (bischöflicher Beauftragter für die innere Verwaltung und die Gerichtsbarkeit) und des Burggrafen (er leitete die Verteidigung durch die Bürger) ab. Damit waren praktisch alle Bereiche der Leitung der örtlichen Gemeinschaft in der Hand des von den Bürgern gewählten Rates. Diese gaben sich in der Folge durch

Ratsbeschlüsse eigene Statuten (Satzungen) auf allen Gebieten des Rechts. Bekannt sind eine Prozessordnung, ein Kaufmannsrecht mit Vorschriften über eine geordnete Buchführung, Ehegüterrecht (Ehemann als Vormund der Frau), Erbrecht und eine umfassende Gerichtsordnung, bei der der Zeugenbeweis an die Stelle von Blutrache und Gottesurteil trat. Auch wenn damit nicht bürgerliche Gleichheit in unserem Sinne erreicht wurde, sondern eine vielfältige soziale Schichtung innerhalb der Bürgerschaft bestehen blieb, und selbst wenn es immer noch zu grausamen Strafen kam, war dieses Stadtrecht von praktischer Alltagsvernunft geprägt, so dass es sich viele andere Städte zum Vorbild nahmen. Die Gerichtsbarkeit war dem „Magdeburger Schöffentuhl“ zugewiesen, der aus Berufsrichtern zusammengesetzt war. Viele Städte, die sich am Magdeburger Recht orientierten, ließen deshalb den „Magdeburger Rechtszug“ zu, was nichts anderes bedeutet, als dass sich die örtlichen Richter an den Magdeburger Schöffentuhl um Rechtsauskunft wandten, wenn sie selbst einen Fall nicht lösen konnten. Dies sorgte einerseits für eine stetige Fortbildung und Konkretisierung des Magdeburger Rechts und ließ außerdem einen Rechtskreis aus mehreren wichtigen Städten entstehen. Am wichtigsten an dieser Entwicklung ist aber, dass in einer Zeit, in der juristische Fakultäten oder ein Reichsgericht noch fehlten, eine allgemein anerkannte Instanz für die Verfestigung von Recht und Rechtssicherheit entstand.

5. Die Einführung der Geldwirtschaft

Bereits Karl der Große hatte zu Beginn des IX. Jahrhunderts versucht, einen einheitlichen Münzfuß durchzusetzen. Er befahl, aus einem Pfund Silber 240 Münzen prägen zu lassen, diese kleinen Silbermünzen hießen in Frankreich *dénier* (von lat. *denarius*, einer Silbermünze), in Deutschland setzte sich die Bezeichnung Pfennig oder Pfenning (von lat. *pondere*, wiegen) durch. Diese Weißpfennige oder *denarii albi* bildeten die Grundeinheit und hatten von vornherein einen hohen (Edelmetall-) Wert. Da aber in späterer Zeit in Deutschland die Könige das Münzregal abgaben (eben als Lehen oder als Teil einer Grundherrschaft), wurden in der Folge verschiedene Pfennige mit unterschiedlichen Metallwerten geprägt, die in komplizierten Rechnungen miteinander verglichen wurden. So war der Schwäbisch Haller Pfennig (daraus das Wort „Heller“) ab dem XIII. Jahrhundert nur einen halben Weißpfennig wert. Dabei war ursprünglich der Pfennig keine doppelseitig geprägte

Münze wie heute, sondern ein so genannter Brakteat, eine Hohl Münze. Diese Hohlpfennige wurden von Zeit zu Zeit verrufen, das heißt, die Besitzer mussten sie gegen neu geprägte Münzen eintauschen.

(Ein Brakteat aus dem X. Jahrhundert)



Dabei wurde, gerechnet auf den Metallwert, etwa ein Viertel einbehalten. Dies war eine damals übliche Form der Steuererhebung. Deshalb wurde der Ruf nach einer nicht mehr verrufenen Währung, eben dem ewigen Pfennig, laut. Erneut war es im frühen XIII. Jahrhundert Magdeburg, das die neuen doppelseitig geprägten Weißpfennige einführte und auf den zeitigen Verruf verzichtete.

(Ein Regensburger Weißpfennig aus dem XIV. Jahrhundert)



Damit leistete die Stadt einen wesentlichen Beitrag zum Entstehen einer verlässlichen Geldwirtschaft, weil die Magdeburger Pfennige nunmehr auch zeitlich

unbeschränkt als Wertaufbewahrungsmittel taugten. Gleichzeitig wurden sie natürlich wegen ihrer dauernden Werthaltigkeit auf außerhalb des Magdeburger Gebietes gern angenommen, so dass sie sich zum Universaltauschmittel entwickelten. Damit gab es nach dem Jahre 1200 zum ersten Mal seit der Antike wieder ein einheimisches Zahlungsmittel, das alle drei Geldfunktionen ausfüllen konnte.

Diese Errungenschaft übernahmen ab dem Jahre 1200 auch andere Städte und Landesherrn, so dass sich in Deutschland trotz unterschiedlichen Münzregals eine erfreuliche Einheitlichkeit des Münzfußes ergab, wie die folgende Tabelle zeigt:

Münze	entspricht	in Pfennigen
Heller		½ Pfennig
Pfennig (Dénier)	2 Heller	1 Pfennig
Kreuzer		4
Schilling, Groschen	Solidus, 3 Kreuzer	12 Pfennig
Batzen	4 Kreuzer	16 Pfennig
Pfund, Gulden, Florin	20 Schilling	240 Pfennig
Taler	30 Schilling	360 Pfennig

Der Batzen wurde ab dem XIV. Jahrhundert zunächst im schweizerischen Bern geprägt und hat seinen Namen nach dem aufgeprägten Wappentier, dem Berner Bären oder Bätz. Der Taler wurde ab 1486 in Joachimsthal in Böhmen geprägt, von seinem Namen kommt auch der amerikanische Begriff Dollar. Die Umrechnungstabelle zeigt, dass es in der Zeit zwischen 1200 und 1500 zu einer Entwertung des Pfennigs kam aber auch, dass man bald Scheidemünzen brauchte und der Metallwert mit neuen Funden und einer größeren Ausbeute an Edelmetallen sank. Im Jahre 1566 beschloss der immerwährende Reichstag eine Reichsmünzordnung, die die oben beschriebenen Austauschverhältnisse im ganzen Reich verbindlich machte. Den Standard bildete der Taler mit einem Raugewicht von 29,23 g Silber aus einer Legierung von 889/1000.

6. Das Zunftwesen

Wie bereits oben geschildert, spielten Handwerker und Händler bei der Besiedlung mittelalterlicher Städte eine große Rolle. Diese Berufsgruppen organisierten sich nach innen in Berufsvereinigungen. Mitglieder des gleichen Handwerksberufs, Metzger, Bäcker, Schmiede oder Weber bildeten eine Zunft (heute spricht man von Innung) als Vereinigung zur Förderung des Handwerks aber auch als soziales Netz, etwa bei der Witwenversorgung. In Norddeutschland hießen die Zünfte Ämter, in Köln Gaffeln. Kaufleute taten sich in ähnlicher Weise zusammen, ihre Vereinigung führte als Bezeichnung oft den Begriff Gilde. Die Zünfte waren Korporationen, also mitgliedschaftlich organisiert. Vom Lehrling über den Gesellen bis zum Meister waren alle Berufsgenossen in einer Stadt in ihr Mitglied. Vollmitglieder und stimmberechtigt waren jedoch nur die Meister. Die Zünfte finanzierten sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder und gelangten so zu beträchtlichem Reichtum, von dem sie sich prächtige Amtshäuser bauten.

(Das Knochenhauer-Amtshaus in Hildesheim, links davon das Bäcker-Amtshaus, bedeutend kleiner, was einen Rückschluss auf die wirtschaftliche Bedeutung der Metzger zulässt.)



Deshalb sind die Stadtkerne vieler alter Städte von den am zentralen Marktplatz stehenden Zunfthäusern geprägt, vergleiche etwa die Grand`Place in Brüssel.

Um Meister zu werden, musste ein Geselle eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehörten die Anfertigung eines Meisterstücks auf eigene Kosten, die Anschaffung einer Werkstatt, von Waffen und die Einladung aller anderen Meister auf ein mehrgängiges Mahl. Diese Kosten konnten viele Gesellen nicht tragen, weshalb es in vielen Zünften zu Konflikten zwischen Gesellen und Meistern kam. Der Zunftzwang war dann auch bis zum XIX. Jahrhundert eine Last, die Neuerungen verhinderte. Im Zuge der Einführung der Gewerbefreiheit wurden sie aufgehoben, so im Norddeutschen Bund im Jahre 1867.

7. Der Handel unter Berücksichtigung der Hanse

Das zweite Standbein der städtischen Wirtschaft im Mittelalter bildete der Handel, ab dem XIV. Jahrhundert auch überseeisch als Fernhandel betrieben. Bedeutende Handelsstädte hatten immer günstige geografische Voraussetzungen, häufig, weil sie an natürlichen Verkehrswegen lagen. Das galt für die Küstenstädte in ganz Europa (Brügge, Bremen, Hamburg, Thorn, Venedig, Genua) genauso wie für Städte, von denen aus sich ein bedeutender Abschnitt eines Flusses kontrollieren ließ (z.B. Köln) oder die an einer Durchgangspforte zu einem Gebiet mit bedeutenden Rohstoffen lag. Das letztere trifft auf Augsburg zu, das einen bequemen Zugang zu den Tiroler Silberbergwerken hatte und besonders für die Habsburger Kaiser Maximilian I. und Karl V. interessant war, da Augsburg als freie Reichsstadt direkt dem Kaiser unterstand und kein Landesherr dort erwirtschaftete Gewinne besteuern konnte.

In Deutschland gewann besonders in den Hansestädten der Handel einen raschen Aufschwung. Der Begriff Hanse bedeutet Gefolge oder Schar. Die Hanse war zunächst ein reiner Kaufmannsbund, gegründet im XII. Jahrhundert zu dem Zweck, im und gegenüber dem Ausland gemeinsam die eigenen Interessen der Kaufleute wahrzunehmen. Im XIV. Jahrhundert entwickelt sich die Kaufmannshanse zu einem Städtebund, dem neben den wichtigsten deutschen Küstenstädten (Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund) auch wichtige Binnenstädte wie Köln, Soest (Salz!) und Dortmund (Eisen!) angehörten. Ab etwa dem Jahr 1250 bildeten sich

regionale Städtebünde aus Hansestädten, wie etwa der wendische Städtebund unter Führung Lübecks. Der Hanse als politischem Verbund gelang es, den gesamten Ostseehandel unter ihre Kontrolle zu bringen, dabei wurden selbst Kriege gegen ausländische Staaten geführt, etwa der erste Dänemarkkrieg 1351 gegen König Waldemar IV. oder der zweite Dänemarkkrieg gegen König Erik VII. von 1420 bis 1435. Mit der Verlagerung des Außenhandels nach Übersee und dem Erstarren der niederländischen, flämischen und englischen Handelsstädte setzte ab dem Ende des XV. Jahrhunderts allerdings ein wirtschaftlicher und politischer Niedergang ein, der 1598 mit der Schließung des Londoner Stalhofes seinen Abschluss fand. Der Stalhof (von stellen = lagern) war der letzte Stützpunkt (Kontor), von dem aus die Hanse versuchte, am Überseehandel teilzunehmen. Aufstrebende Nationalstaaten wie Spanien, England und auch die Habsburger, die die in ihrem Machtbereich liegenden niederländischen und flandrischen Städte unterstützten, sahen in einem politischen Sonderbund eine Behinderung für die eigene Wirtschaftspolitik.

Lübeck hatte sich, wie schon zuvor Magdeburg, ein den eigenen Interessen angepasstes Stadtrecht gegeben, das vor allem die Gepflogenheiten des Seehandels normierte. Das Lübsche Recht wurde ab dem Ende des XIII. Jahrhunderts von fast allen Hansestädten übernommen, der Lübecker Schöffenstuhl stellte wie der von Magdeburg eine Appellationsinstanz für die Städte mit Lübecker Recht dar. Dies trug natürlich sehr zu einer Formulierung von einheitlichen Handelsbräuchen und gleichen Rechtsauffassungen dar und führte zu einer inneren Verfestigung des Städtebundes.

(Die „Kraweel“ (Caravelle) „Lisa von Lübeck“)



Darüber hinaus gab es mit dem Hansetag aber auch ein politisches Gremium des Städtebundes. Die Hansetage wurden nach Bedarf einberufen, üblicherweise vom Rat der Hansestadt Lübeck, das ab 1294 als Haupt und Ursprung (*caput et principium omnium*) aller Hansestädte bezeichnet wurde. Auf den Hansetagen wurden innere Streitigkeiten beigelegt aber auch Verträge mit ausländischen Mächten ratifiziert. Es wäre aber verkehrt, darauf zu schließen, dass der Städtebund eine Art Staat bedeutete. Lediglich die Außenvertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten wurde auf den Hansetagen geregelt, ansonsten waren die Städte eigenständig.

Der letzte Hansetag fand 1669 in Lübeck statt. Es ging darum, den Bund zu den Bedingungen des Friedens von Münster und Osnabrück (1648) wieder zu beleben, dies scheiterte jedoch daran, dass sich die Hanseaten als unfähig erwiesen, geeignete politische Strukturen zu entwickeln. Zwar gewannen die Staaten und Reichsstädte in Deutschland durch den Vertrag von 1648 das Recht, eine eigene

Außenpolitik zu führen, einmal abgesehen davon, dass sie natürlich nicht gegen den Kaiser Krieg führen durften, die Hansestädte schafften den Wandel zu einem eigenen Staatsgebiet aber nicht. Das zeigt die Schwäche dieses Bundes, die letztlich auch zu seinem baldigen Untergang führte. Die Zukunft gehörte der Entwicklung des Territorialstaates, einer Idee, die im XIV. Jahrhundert zunächst in Frankreich entwickelt worden war.

(Das Lübecker Holstentor um 1900)



Seit 1369 war auch eine Stadt Mitglied der Hanse, die sich nachher mit ihren Nachbarstädten im übrigen Holland und in Flandern zu einer Hauptkonkurrentin der Hanse entwickeln sollte: Amsterdam. Amsterdam, Brügge, Gent und später Antwerpen betätigten sich zunächst im Wollhandel als Zulieferer für Tuchmacher,

dann, ab dem XVII. Jahrhundert, zunehmend im Überseehandel, vor allem mit Ostindien. Dies gelang vor allem ab dem Jahr 1648, als die Niederlande durch den Frieden von Münster und Osnabrück die politische Unabhängigkeit erhielten. Von hieraus entwickelt sich das moderne Handelsrecht, als man begreift, dass man Anteile an Handelsschiffen (sog. Partenreederei) auch in Urkunden verbriefen und diese Urkunden an der Börse handeln kann, während sich das Schiff noch auf See befindet. Es entwickelt sich aus der Partengesellschaft mit feststehendem Gesellschafterkreis eine Gesellschaft, die ihre Gesellschafter nicht mehr kennt, eine anonyme Gesellschaft, niederländisch „*Naamloze Vennootschap*“, womit die moderne Aktiengesellschaft entstanden ist, deren niederländische und französische Namen („*Société Anonyme*“) noch daran erinnern.

8. Die Entwicklung Frankreichs zum Territorialstaat

Genau wie Deutschland verharrte auch Frankreich vom VI. bis zum XIV. Jahrhundert im Lehenssystem. Anders in Deutschland, das immer von einer Rivalität zwischen den Fürsten und dem König (Kaiser) geprägt war, gelangten die französischen Könige aber zu einem stetigen Machtzuwachs. Diese Macht nutzten die Könige dazu, ein einheitliches, das ganze Land umfassendes System der Zentralverwaltung zu schaffen. Diese *Parlements* waren sowohl Behörden der inneren Verwaltung als auch Gerichte. Erste Anfänge finden sich unter Louis IX (*Saint Louis*, Ludwig der Heilige, gest. 1270), zu ihrer Blüte gelangen die Parlements aber unter König Philipp IV. (*Philippe le Bel*, Philipp der Schöne, 1268 bis 1314). Durch eine immer und überall präsente innere Verwaltung und Gerichtsbarkeit nahm die Bedeutung der örtlichen adligen Lehnsherren des Königs ab und sein direkter Einfluss auf die Lenkung des Staates zu.

Diese Machtzunahme ist vor allem das Werk von *Guillaume de Nogaret* (um 1260 bis 1313). Nogaret hatte römisches Recht studiert und eine Professur an der Universität Montpellier erlangt, der damals bedeutendsten juristischen Fakultät in Frankreich. Nogaret gehörte der Schule der so genannten Legisten an. Sie vertraten die Auffassung, dass es dem Herrscher erlaubt sei, statuarisches Recht zu setzen, so wie es die weströmischen Kaiser seit der Rechtsreform des Augustus getan hatten. König Philipp zog Nogaret an sich, machte ihn 1295 zu seinem Berater, adelte ihn

1299 zum Ritter (frz. *chevalier*) und ernannte ihn 1307 zu seinem Siegelbewahrer (frz. *gardien des sceaux*). Der Siegelbewahrer hatte die Befugnis, direkt für den König zu handeln und Urkunden mit dem königlichen Siegel zu versehen, was nicht weniger bedeutet, als dass er für den König Gesetze erlassen und verkünden konnte. Es entspricht französischer Verfassungstradition, dass bestimmte Legislativakte, die bei uns in Deutschland durch das Parlament verabschiedet werden müssen, durch ein Dekret des Präsidenten der Republik erlassen werden (vgl. Art. 54 der frz. Verfassung von 1958). Im Mittelalter kam diese Funktion also dem Siegelbewahrer zu.



Das königliche Siegel Philipps IV.

Die Ernennung Nogarets hängt mit dem Erlass der Bulle *Unam Sanctam* durch Papst *Bonifatius VIII* zusammen, in der der Papst allen französischen Klerikern verbot, durch königliche Gesetze erhobene Steuern zu bezahlen. Im Kern ging es also darum, den französischen Klerus über staatliche Organe zu stellen. Dies unterstreicht den Universalitätsanspruch der Kirche den europäischen Staaten gegenüber. Die Antwort Philipps und Nogarets ließ nicht lange auf sich warten. Sie bestand in einem Beschluss, in dem es heißt „*Rex Franciae Imperator est in regno suo.*“ Das Wort „Imperator“ bedeutet hier nicht „Kaiser“, sondern ganz im Sinne des Verfassungsrechts der römischen Republik „Befehlshaber“. Damit unterstreicht Philipp seinen Anspruch, alleiniger Oberherr in ganz Frankreich zu sein und keine fremde Macht, auch nicht die des Papstes, neben sich zu dulden.

Nach einem gescheiterten Attentat der Franzosen auf Papst *Bonifatius VIII.* und dem ebenfalls fehlgeschlagenen Versuch, dessen Sommerresidenz zu erobern (1303) sowie dem altersbedingten Tod des Papstes im Jahre 1304, gelang es Nogaret und Philipp, dass 1309 mit Papst *Clemens V.* der Bischof von Avignon zum Nachfolger

des Bonifatius gewählt wurde. Dieser verblieb in seiner Bischofsresidenz, wohl deshalb, weil in der Folge mehrere Gegenpäpste gewählt wurden, die in Rom residierten. Von ihnen hat sich aber keiner durchsetzen können, Clemens und seine Nachfolger bis 1417 galten als die jeweils „echten“ Päpste. Erst im Jahre 1418 gelang es dem Konzil von Konstanz, wieder einen von allen anerkannten Papst zu wählen, der auch wieder in Rom residierte. Es versteht sich von selbst, dass ein Papst, der mitten im Hoheitsgebiet des französischen Königs regierte und außerdem auch noch Franzose war, den Universalitätsanspruch gegenüber Frankreich aufgeben musste. Selbstverständlich unterstützte auch der übrige französische Klerus den König, so dass sich in Frankreich eine Staatskirche bilden konnte, die Rechtseinheit und Machteinheit unterstützte. Diese kirchenrechtliche Strömung nennt man Gallikanismus. Die französische Kirche beansprucht ein Recht ihrer Bischöfe, sich auf Sonderkonzilien über die Kirchenpolitik zu verständigen. Durch die pragmatische Sanktion von Bourges (1378) wurde diese Stellung der französischen Kirche auch staats- und kirchenrechtlich anerkannt. Der französische König erhielt ein Mitspracherecht bei Bischofswahlen und der Papst musste Exkommunikationen und Interdikte vom König genehmigen lassen. Damit hatte Frankreich etwas erreicht, was im Investiturstreit des XI. Jahrhunderts in Deutschland noch misslungen war.



Der päpstliche Palast in Avignon

Die beiden dargestellten Maßnahmen, unter Philipp IV. begonnen und unter seinen Nachfolgern ausgebaut, leitet in Frankreich eine Entwicklung ein, die zum National- und Territorialstaat unserer Tage führt. Frankreich entwickelt ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl, das die Gesellschaft von oben nach unten

durchdringt. In der Zeit des Hundertjährigen Krieges (*la Guerre de Cent Ans*) von 1337 bis 1453 kämpfte Frankreich gegen England um seine staatliche Existenz. Dieses generationenlange Ringen war letztlich deswegen erfolgreich, weil sich in Frankreich Ansätze eines Volkskrieges entwickelten, sich das, was man heute als Nation bezeichnet bildete. Dies kommt auch durch die bis heute verehrte Nationalheilige *Jeanne d'Arc* (*La Pucelle*, Johanna von Orléans) zum Ausdruck.



Das Denkmal von Jeanne d'Arc in Orléans

9 Das Zeitalter des Humanismus

Der Begriff Humanismus steht sowohl für ein Zeitalter, das im XIV. Jahrhundert beginnt und im XVII. Jahrhundert endet, wie auch für eine Weltanschauung, die es sich zur Aufgabe macht, das wahre Wesen des Menschen zu ergründen. Diese verwirrende Doppelbedeutung kommt daher, dass verschiedene Wissenschaftler ab dem XIV. Jahrhundert versuchten, sich von der überkommenen Vorstellung der Scholastik zu lösen. Diese mittelalterliche Denkschule sah den Sinn jeder geistigen Beschäftigung darin, mit Methoden der Vernunft, des logischen Denkens zu erkennen, dass der dreieinige Gott die Welt nach biblischem Muster erschaffen habe. Die Scholastik sah Gott und seine Weltordnung im Zentrum allen geistigen Schaffens.

Beginnend mit *Francesco Petrarca* (1304 – 1374) rückten der Mensch und die menschliche Gesellschaft in das Zentrum wissenschaftlicher Betätigung. Es wurde auch von Anfang an abgelehnt, dass Wissenschaft einen außer ihr selbst liegenden Zweck (wie etwa die Rechtfertigung der christlichen Religion) verfolgen müsse. Vielmehr wurde Erkenntnis als Wert an sich begriffen. Das gilt auch für die Bildung, damit wird jeder Utilitarismus (= man braucht nur zu lernen, was unmittelbar nützlich ist) abgelehnt. Im Grunde genommen ist auch diese Vorlesung ein Stück humanistischer Bildung, das sich an Sie alle richtet.

Diese Geisteshaltung folgt der Definition von *Marcus Tullius Cicero* (106 – 43 a.Chr.n), der *humanitas* als die Möglichkeiten aber auch die Beschränkungen des Menschlichen versteht, die den Menschen vom Tier unterscheiden⁴.

⁴ M. Tullius Cicero, *De legibus*



Marcus Tullius Cicero (106 – 43 a.Chr.n., cos. 63 a.Chr.n.)

Äußeres Kennzeichen der Humanisten war es, klassische Bildung zu erwerben, vor allem die Fähigkeit, ein elegantes, an römischen Autoren gemessenes Latein zu sprechen und zu schreiben. Das primitive Mönchslatein der Scholastiker verachteten sie. Im Zeitalter Luthers kam auch die Beschäftigung mit dem klassischen Griechisch auf, wie auch die Aufnahme hebräischer Studien, vor allem durch *Ulrich Zasius* und *Johannes Reuchlin*. Zwar behaupten manche, die christliche Religion wäre von den führenden Humanisten abgelehnt worden und in der Tat sahen sie sich im krassen Gegensatz zu den Bettelorden (Dominikaner, Franziskaner und dergleichen), die sie als Obskuranten (Dunkelmänner) ansahen, die das Volk künstlich unwissend halten wollten. Doch waren auch eine Menge Geistliche beider Konfessionen ausgewiesene Humanisten, so etwa auf evangelischer Seite *Martin Luther* und *Philipp Melancthon*

(auf Deutsch: Schwarzerdt, viele Humanisten übersetzten ihre Familiennamen ins Lateinische oder ins Griechische), auf katholischer Seite *Johannes Eck* und *Friedrich von Spee*, ein Jesuitenpater.

Es gab auch unter Juristen viele Humanisten, die, vor allem in Frankreich mit der Entwicklung des *mos gallicus* eine Rückbesinnung auf die Originaltexte des *Corpus Iuris Civilis* (Justinians Gesetzbuch von 529 p.Chr.n.) einleiteten, ohne die die historische Rechtsschule und die Entwicklung des heutigen kontinentalen Zivilrechts nicht möglich gewesen wäre. Das kam so:

Seit dem frühen XIII. Jahrhundert hatte man an den entstehenden italienischen Universitäten auch versucht, das Recht des *Corpus Iuris Civilis* auf Rechtsfragen der damaligen Zeit anzuwenden. Die für die Rechtspraxis wichtigen Erkenntnisse fasste man rund um den Text in Randbemerkungen (= Glossen) und später in so genannten Kommentaren zusammen. Die Glossatoren und ihre Nachfolger die Kommentatoren schufen eine für die praktische Rechtsanwendung taugliche Auslegungsschule, den *mos italicus*. Sie meinten damit, ein Mittel zur praktischen Übertragung des Rechts auf die Zustände der damaligen Zeit gefunden zu haben. Französische Juristen, die des klassischen Lateins kundig waren, bemerkten aber, dass die dem mittelalterlichen Sprachgebrauch verhafteten italienischen Juristen vieles falsch verstanden hatten und ihre Interpretation der Rechtstexte von dem Wortsinn abwichen. Manche Rechtsregel wurde dadurch in ihr Gegenteil verkehrt. Außerdem stellte man vor allem an der Universität Montpellier fest, dass es verschiedene durch Interpolationen (= sinnentstellende Abschreibefehler) von einander abweichende Texte des *Corpus Iuris Civilis* gab. Schließlich befasste man sich in der Juristenausbildung an den italienischen Fakultäten mehr mit den Texten der Glossen und Kommentare als mit dem Original des Gesetzbuches.

Die humanistisch gebildeten Juristen des *mos gallicus* rekonstruierten anhand einer großen Anzahl von Textversionen zunächst den (wahrscheinlichen) Urtext des *Corpus Iuris Civilis* und versuchten auf dieser Basis, das römische Recht aus sich selbst heraus zu begreifen. Sie lasen also nicht die Kommentare über das Gesetz, sondern das Gesetz selbst. Der *mos gallicus* wurde in Frankreich allmählich die gebräuchlichste Auslegungsmethode, in anderen Ländern, etwa Deutschland, konnte

er nur vereinzelt Fuß fassen. Dies hat bis zum heutigen Tage Unterschiede in der Rechtslehre und der Rechtsanwendung in Deutschland und in Frankreich geschaffen. Die bei uns üblichen Handkommentare z. B. zum BGB, die übersichtlich eine Vielzahl von Entscheidungen zu jedem Paragraphen zeigen, sind in Frankreich gänzlich unüblich. Man sieht das Recht in einem größeren Zusammenhang und schlägt Kontroversen und Urteile nur in Lehrbüchern nach. Erst im XIX. Jahrhundert besinnt sich die deutsche historische Rechtsschule (z.B. *Friedrich Carl v. Savigny*, *Bernhard Windscheid*, *Otto v. Lenz*) der Methode, die am Anfang der Entwicklung des *mos gallicus* steht und rekonstruierte anhand der Vielzahl inzwischen neu aufgefundener Handschriften des *Corpus Iuris Civilis* das ganze Gesetzbuch, so dass es das klassische Recht nach der augustaeischen Rechtsreform des ersten nachchristlichen Jahrhunderts wiedergibt. Darauf beruht unser heutiges BGB.

Der deutsche Humanismus hat sich ab dem Jahre 1456 zu einer geistigen Bewegung entwickelt. In jenem Jahre hielt *Peter Luder* (1415 – 1472) seine große Antrittsvorlesung über die *studia humaniora* (nämlich die antiken Wissenschaften ausgehend von den klassischen Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch). Wie in Frankreich, so bildete auch in Deutschland die Befassung mit den antiken Quellen den methodischen Ansatz. Hochschullehrer wie etwa *Johannes Reuchlin* (1455 – 1522), der eigentlich erst Professor der Rechte in Tübingen war, forderte und förderte das Studium des Griechischen und des Hebräischen. Er stand in Kontakt mit berühmten anderen Humanisten, wie etwa *Erasmus von Rotterdam* (1465 – 1536, kath. Theologieprofessor in Basel, der sich aber gegen die Unduldsamkeit der Eiferer auf beiden Seiten wandte, gleichzeitig aber eine Neuübersetzung der Bibel ins Griechische herausgab, die auch *Martin Luther* für seine Bibelübersetzung ins Deutsche heranzog) und *Ulrich von Hutten* (1488 – 1523). Der bekannteste Schüler Reuchlins war *Philipp Melanchthon* (1497 – 1560). In den „Dunkelmännerbriefen“ (*epistulae virum obscurantium*, 1511) wandte sich Reuchlin gegen die Auffassung der Kölner Dominikaner, die alle Schriften des hebräischen Talmuds verbrannt sehen wollten. Nach Auffassung Reuchlins hätte dies den Weg zu einer echten Bibelexegese (= Studium der echten ältesten Quellen und kritische Überprüfung der Textversionen auf historische Genauigkeit) versperrt. Er wurde von Erasmus unterstützt, der in dieser Zeit die moderne Exegese erst entwickelt hatte.

Ohne den Humanismus hätte die Reformation wohl nicht stattgefunden, weil man mit den Erkenntnismöglichkeiten, die die Quellenexegese möglich machten, sowie mit der Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern und der verbesserten Verbreitung der Literatur zu einem Gedankenaustausch auf hohem Niveau kam.

Philipp Melanchthon, der wegen seiner hervorragenden Griechischkenntnisse von seinem Tübinger Lehrer Reuchlin die graecisierte Form seines deutschen Familiennamens (Schwarzerdt) verliehen bekommen hatte, setzte die Studien Erasmus von Rotterdams und Johann Reuchlins als Professor in Wittenberg fort und erkannte eine Methode, den Christen den wahren Inhalt von Gottes Wort zu vermitteln. So wurde er der eigentliche Vater von Luthers Katechismus und beein-



Philipp Melanchthon (praeceptor Germaniae)

flusste das evangelisch-kirchliche Volksbildungsprogramm. Im Grunde war Melanchthon der Intellektuelle hinter Martin Luther. Auch in den bekannten großen Disput zwischen Luther und dem Ingolstädter Professor Dr. Johannes Eck (1486 – 1543) über Für und Wider der Reformation in Leipzig 1529 mischte sich Melanchthon mit treffenden Argumenten ein, bis Eck verzweifelt ausrief: „*Philipp, nun lass mich doch auch einmal zu Wort kommen!*“



Martin Luther auf dem Tryptichon in der Weimarer Herderkirche, gemalt von Lukas Cranach d.Ä.

Den drei beteiligten Humanisten ging es um Wahrheit, sie gingen trotz gelegentlicher Spottbemerkungen übereinander fair miteinander um, nach den Regeln ihres Standes als Universitätslehrer. Und sie waren innerlich miteinander verbunden, was die Tatsache zeigt, dass Eck Melanchthon selbstverständlich mit dem Vornamen anspricht.

Das Volksbildungsprogramm gründete auf einer entwickelten vierklassigen Volksschule, in der Lesen und Schreiben, Religion und einfaches Rechnen die Hauptfächer bildeten.



Erasmus von Rotterdam (das berühmte Bildnis von Hans Holbein d. Ä.)

Zuerst in Mitteldeutschland, dann auch in anderen evangelischen Gebieten, wurde diese Volksschule für jedermann eingeführt, zumindest in den Städten. Dies geschah sogar im Ausland, etwa in Siebenbürgen, nachdem *Johannes Honterus* (1498 – 1549), ab 1544 Stadtpfarrer von Kronstadt und damit erster Bischof der Siebenbürger Sachsen bei seinem Besuch in Wittenberg diese Schule kennen gelernt und das Modell auch in seiner Heimatstadt eingeführt hatte. Das mittlerweile

nach Honterus benannte Kronstädter Gymnasium, gegründet 1545, besteht heute noch.

Es sollte noch bis zur Gegenreformation ab der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts dauern, bis, vor allem auf Bestreben des Jesuitenordens, in den katholischen Ländern ähnliche Bildungsbestrebungen aufgenommen werden konnten.



Denkmal des Johannes Honterus vor der Schwarzen Kirche zu Kronstadt (Biserica Neagră din Braşov)

Die Zusammenfassung über große Humanisten, vor allem aus dem deutschen Sprachraum, soll den Leser nicht zu der Annahme verleiten, dass die Humanisten in

jeder Hinsicht eine Geisteshaltung eingenommen hätten, die wir heute uneingeschränkt teilen würden. Im Gegenteil, sie waren Kinder ihrer Zeit, die viel Überkommenes als geistigen Ballast mit sich schleppten und nicht auf den Gedanken kamen, es als Widerspruch zu ihren reformerischen Ideen aufzufassen. Dies trifft leider, z. B. bei Luther, auch auf die Haltung gegenüber Andersgläubigen zu. In seiner Streitschrift „Wider die Lügen der Juden“ schlägt er etwa vor, Synagogen und Häuser der Juden zu zerstören und ihre heiligen Schriften zu verbrennen. Er nimmt also genau die Haltung ein, die ein Menschenalter zuvor Johann Reuchlin an den Kölner Dominikanern kritisiert und als ein wesentliches Hindernis zur Erkenntnis der Bibel betrachtet hatte.

Auch in der Entwicklung des Rechts setzen sich Erkenntnisse und Geisteshaltung des Humanismus nur langsam durch. Das zeigt auch die zwiespältige Bewertung, die die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 erfahren muss. Sie wird auch als die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ bezeichnet, wobei das Wort „Pein“ im Sinne von Qual vom lateinischen „*Poena*“ hergeleitet wird, was Strafe bedeutet. In einer Hinsicht bedeutet die auf dem Augsburger Reichstag von 1530 verabredete und auf dem Regensburger Reichstag 1532 beschlossene CCC einen eindeutigen Fortschritt: Sie ist das erste reichseinheitliche Strafgesetzbuch mit Strafprozessordnung in Deutschland und setzt den staatlichen Strafanspruch durch. In diesem Sinne ist sie sicher ein Fortschritt.

Leider enthält das Werk auch irreführende Überzeugungen, die mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden konnten und unendliches Leid über viele Menschen gebracht haben. Grund ist der *Artikel 105 CCC*, der den so genannten Schadenszauber mit der Todesstrafe bedroht. Da zaubern unmöglich ist, haben wir hier den Fall, dass eine Tat unter Strafe gestellt wird, die eigentlich niemand begehen kann. Damit wurde die bereits bekannte Praxis der Hexenprozesse auch noch reichsrechtlich erlaubt.

Wie auch heute noch, galt im XVI. Jahrhundert das Geständnis des Angeklagten als sicherstes Beweismittel. Anders als heute sieht die CCC aber vor, dass das Geständnis durch Folter erzwungen und dann dennoch im Prozess als Beweismittel verwendet werden kann, eine Praxis, die auch in modernen Zivilisationen wieder an

Befürwortern gewinnt. Die Mittel zur Erzwingung eines solchen Geständnisses waren an sich schon barbarisch und zogen unheilbare Verstümmelungen der Gefolterten nach sich. Zusätzlich wurden die zum Tode Verurteilten regelmäßig lebendig verbrannt. Auch in Staaten, in denen humanistisches Gedankengut zur Leitlinie der Innenpolitik wurde, etwa in den Niederlanden, der Schweiz und in Mitteldeutschland, führte man Hexenprozesse durch und quälte die denunzierten Angeklagten wegen erfundener Straftaten grausam zu Tode.

Zu einem Ende dieser Hexenprozesse kam es erst langsam, nachdem die Schrift *Cautio Criminalis* (1631), die der Humanist und Jesuitenpater *Friedrich von Spee* anonym verfasst hatte, sich kritisch mit der CCC auseinandersetzte und insbesondere, nachdem *Christian Thomasius* in seiner 1701 verfertigten Dissertation (*Dissertatio de Crimine Magiae*) nachgewiesen hatte, dass es Schadenszauber nicht geben könne. Dennoch wurde noch im Jahre 1751 in Emden am Kaiserstuhl die letzte Hexe in Deutschland verbrannt, nachdem sie vorher erwürgt worden war. Das letzte Todesurteil über eine vermeintliche Hexe in Deutschland fällte 1775 der Kemptener Fürstabt *Honorius von Schreckenstein*, dieses Urteil wurde aber nicht vollstreckt, die Delinquentin, die Dienstmagd Anna Schwegelin, starb 1781 im Zuchthaus Kempten.

Ausgerechnet die beiden herausragenden Vertreter der Reformation, Martin Luther und *Jean Cauvin* (Ioannes Calvinus, 1509 - 1564) befürworteten im Anschluss an 2. Mose 22/17 („Die Zauberinnen sollst du nicht am Leben lassen!“) die Hexenprozesse. Von den drei großen christlichen Bekenntnissen hat sich allein die Orthodoxie an diesem Irrsinn nicht beteiligt.

Diese kurze Zusammenfassung humanistischer Geistesströmungen und des Wirkens einiger ihrer Hauptvertreter in Deutschland zeigt, dass Menschen, die Neues erkennen und durchaus im Stande sind, den Gang der weiteren Entwicklung ihrer Zivilisation im Grunde vorteilhaft zu beeinflussen, doch immer als Kinder ihrer Zeit handeln und sich oft nicht von Überzeugungen oder Gebräuchen lösen können, die vorher Allgemeingut waren. Auch der größte Neuerer erkennt oft nicht, dass er auch solche Dinge in Frage stellen muss, weil sein Denken und Handeln sonst nicht folgerichtig ist.



(Massenhinrichtung angeblicher Hexen, 1587)

Dergleichen kommt in allen Epochen vor, so schrieb zwar *Thomas Jefferson* (1743 – 1826) im humanistischen und im aufklärerischen Geist die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika, arbeitete an der *Virginia Bill of Rights* mit und beeinflusste auch die Verfassung der USA, beutete aber auf seiner Plantage in Virginia Hunderte von Negersklaven aus.

10. Das Zeitalter der Aufklärung

Die Epoche der Aufklärung entwickelt sich aus dem Humanismus heraus und bedeutete eigentlich deren Fortsetzung. Im Zeitablauf spricht man von Frühaufklärung (spätes XVI. Jahrhundert bis etwa 1715), Aufklärung (etwa 1715 bis etwa 1780) und Spätaufklärung (etwa 1780 bis etwa 1830). Die Aufklärung entwickelte sich von Italien, Frankreich, den Niederlanden, England und Deutschland aus. Sie ist eine Geistesströmung, die den Menschen auffordert, sich nicht auf überkommene Autoritäten in Staat, Religion und Wissenschaft zu verlassen, sondern bekanntes in Frage zu stellen und mit der eigenen Vernunft (frz. *raison*, Verstand, Vernunft) zu hinterfragen. Die bekannteste und bis heute allgemeingültige Definition stammt von Immanuel Kant (1724 – 1804), wonach der Mensch wagen müsse, sich ohne die Anleitung eines anderen seines Verstandes zu bedienen⁵. „*Sapere aude!*“ (Wage zu wissen!) kann als das Motto der Aufklärung gelten.

Diese Bewegung setzt natürlich Gedankenfreiheit voraus, auch auf religiösem Gebiet, weswegen die ersten Aufklärer genau auf diesen Feldern eine Befreiung von staatlicher und kirchlicher Bevormundung forderten⁶. Von da aus ist es nur ein kleiner Schritt, den damals vorherrschenden Absolutismus zu kritisieren und einen freiheitlichen Verfassungsstaat zu fordern, wie dies etwa *Charles de Montesquieu* (1689 – 1755) in seinem Hauptwerk „*De l'esprit des lois*“ (Vom Geist der Gesetze) (1748) tat.

⁵ „Was ist Aufklärung?“ Aufsatz von 1784

⁶ John Locke, „Briefe über die Toleranz“, 1689; Gérard Noodt, Rektoratsrede, 1699; so auch John Toland ab 1699.